

Wasserstern

Gesellschaft für biologische Aquarien - und Terrarienkunde
und den einschlägigen Naturschutz

INGOLSTADT / DONAU

Gegründet 1908

SATZUNG

W a s s e r s t e r n

Gesellschaft für biologische Aquarien- und Terrarienkunde und den einschlägigen Naturschutz e.V.,
Ingolstadt, gegründet am 10. November 1908

S a t z u n g

I.

A l l g e m e i n e s

Name und Sitz:

§ 1

Der Verein führt den Namen Wasserstern, Verein für biologische Aquarien- und Terrarienkunde und den einschlägigen Naturschutz und hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.

Zweck:

§ 2

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch

1. Bildung eines Kleinzoos für die Öffentlichkeit mit Schwerpunkt auf dem Aquarium- und Terrariumwesen. Nebenbei wird eine Abteilung für Säugtiere und Vögel unterhalten. Der Verein hat sich die fachgerechte Haltung und Pflege dieser Tiergattungen als Aufgabe gesetzt.

./.

2. Der Verein ist der Ansicht, daß die verschiedenen Arten und die Eigenheiten dieser Tiergattungen der Öffentlichkeit noch weitgehend unbekannt sind und auch in den Organen der öffentlichen Meinungsbildung (Presse, Funk, Fernsehen) nicht genügend darauf eingegangen wird, so daß in der breiten Masse der Bevölkerung Unkenntnis und zum Teil falsche Anschauungen vorherrschen.

3. In Verbindung mit Punkt 1 erstrebt der Verein weiter die Verbreitung und Vervollkommnung der biologischen Aquarien- und Terrarienkunde; er pflegt das Studium der einschlägigen, insbesondere der heimischen, subtropischen und tropischen Tier- und Pflanzenwelt, wodurch er Naturkenntnis fördert, Tiergüterei und Aberglauben bekämpft und Liebe zur Natur erwecken will.

4. Der Verein vertritt ferner, wo irgend möglich, den einschlägigen Naturschutz und fördert die Bestrebungen des Vereins "Naturschutzpark". Durch diese Zwecke will der Verein der F ö r d e r u n g der V o l k s b i l d u n g dienen.

§ 3

Diese Aufgaben sucht der Verein zu erreichen durch a) die Pflege von Tieren und Pflanzen in zweckmäßigen, dem Aufenthalt der Lebewesen in der Freiheit weitgehendst angepaßten, also naturgemäß eingerichteten Aquarien, Terrarien, Käfigen und Freigehegen,

./.

- b) Veranstaltung regelmäßiger Versammlungen, die durch Vorträge, Erfahrungsaustausch, Fragenbeantwortung und Anleitung zur Betätigung auf dem Gebiete biologischer Naturliebhaberei belehrend gestaltet werden,
- c) Anschaffung einer entsprechenden Fachbücherei und Haltung geeigneter Fachzeitschriften,
- d) Veröffentlichungen in einschlägigen Fachzeitschriften,
- e) Gründung eines Kleinzoos,
- f) Anlage naturwissenschaftlicher Sammlungen.

Durch Beschaffung kleinerer Schutzgebiete (Erwerb von Flecken etc.) und Förderung der Bestrebungen des Vereins "Naturschutzpark" will der Verein dem idealen Naturschutzgedanken greifbare Form verleihen.

§ 4

1. Um den satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen, sind diese Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich bzw. stehen auf Wunsch und Bedarf zur Verfügung.

2. Der Kleinzoo ist öffentlich. Die Öffnungszeiten sind angeschlagen und in der Tagespresse bekanntzugeben.

3. Zur Bestreitung der laufenden Unkosten (keine Neuananschaffungen) wird ein Unkostenbeitrag erhoben, wobei zwischen Erwachsenen und Jugendlichen unterschieden wird.

./.

- 4. Für Kleinkinder wird kein Unkostenbeitrag erhoben.
- Schulklassen haben freien Zutritt.
- 5. Auch die sonstigen Einrichtungen (Bücherei, Sammlungen, Vorträge usw.) sind der Öffentlichkeit zugänglich.
- 6. Lehrmaterial wird den Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

II.

F i n a n z i e r u n g

A. Einnahmen:

§ 5

Zur Deckung der Unkosten und zur Finanzierung der satzungsgemäßen Neuanbahnungen stehen dem Verein folgende Möglichkeiten offen:

- 1. Unkostenbeitrag für Besuch des Kleinzoo (s. § 4),
- 2. Mitgliederbeiträge (s. § 17),
- 3. Sammlungen und Spenden.

B. Ausgaben:

§ 6

- 1. Etwasige Einnahmen und Gewinne (§ 5) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

./.

- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Rückgabe irgendwelcher Beiträge oder Sachen, die Eigentum des Vereins sind.
- 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III.

M i t g l i e d s c h a f t

A. Beginn der Mitgliedschaft:

§ 7

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen und körperschaftlichen Mitgliedern.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern ernannt der Verein Personen, die sich um den Verein oder die von ihm vertretenen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Der Verein will durch diese Ernennung seine Hochachtung zu erkennen geben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von allen Beiträgen befreit.

./.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes durch Vorstandschaftsbeschluss.

§ 9

Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird im nächstfolgenden Mitteilungsblatt des Vereins bekanntgegeben. Wird die Aufnahme eines Bewerbers in den Verein abgelehnt, so sind die Gründe hierfür nicht bekanntzugeben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 10

Die Mitglieder haben

1. das Recht, an Versammlungen, Ausflügen etc. teilzunehmen, die Bücherei nach Maßgabe der Büchereiordnung zu benutzen und alle vom Verein gewährten Vorteile zu genießen;
2. das Recht der Teilnahme an allen Beratungen und Stimmrecht bei den Wahlen in der Jahreshauptversammlung.

§11

Antrag zur Aufnahme als körperschaftliches Mitglied kann jeder Verein stellen, der die gleichen Ziele verfolgt oder ein Sondergebiet naturkundlicher Art vertritt.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

./.

B. Ende der Mitgliedschaft:

§ 12

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der Vorstandschaft; diese muß bis spätestens 14 Tage vor Schluß eines Kalendervierteljahres in den Besitz der Vorstandschaft gelangt sein. Andernfalls hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen auch noch für das folgende Kalendervierteljahr nachzukommen.

§ 13

Mitglieder, die trotz ergangener Mahnung seitens des Vereinsratsmeisters (s. § 22) mit der Beitragszahlung oder Erfüllung sonstiger Verpflichtungen gegen den Verein länger als sechs Monate im Verzug sind und ihr Versäumnis vor Ablauf dieser Frist der Vorstandschaft gegenüber nicht genügend entschuldigen, verlieren nach Ablauf des genannten Zeitraumes die Mitgliedschaft.

§ 14

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden

- a) wenn es sich in den Versammlungen ungebührlich betragt oder sich in Vereinsangelegenheiten den Anordnungen der Vorstandschaft nicht fügt;
- b) wegen Handlungen, die mit den allgemeinen Begriffen von Ehre und guter Sitte nicht vereinbar sind, oder wegen Handlungen, die das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigen.

./.

§ 15

Der Antrag auf Ausschuß kann sowohl von der Vorstandschaft als auch von Mitgliedern gestellt werden; bevor er jedoch auf die Tagesordnung gelangt, muß die Vorstandschaft die Angelegenheit gehörig prüfen. Die Beschlußfassung über den Antrag steht der darauffolgenden Versammlung zu. Beschließt diese den Ausschuß, so ist der Beschluß dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Die Anfechtung des Beschlusses über den Ausschuß ist nicht zulässig.

§ 16

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen. Etwaige Verpflichtungen gegen den Verein bleiben bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Vorstandschaft das in ihrem Besitz befindliche Eigentum des Vereins zurückzugeben.

IV.

Beitrag

§ 17

Der Jahresbeitrag wird alljährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Derselbe ist in Kalendervierteljahrestaten im Voraus zu bezahlen.

./.

Den im Laufe des letzten Monats eines Vierteljahres eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag für dieses Vierteljahr nicht berechnet.

Mit Vereinen kann hinsichtlich des Beitrages und der Eintrittsgebühr eine andere Abmachung getroffen werden.

Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.

Aufnahmegebühr:

§ 18

Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, dazu die Selbstkosten für das Vereinsabzeichen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Vereinsjahr:

§ 19

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

V.

Vereinsorgane

§ 20

Organe des Vereins sind:

./.

1. die Vorstandschaft,
2. der Vorstand,
3. die Versammlung.

§ 21

Die Vorstandschaft besteht:

- aus dem 1. Vorsitzenden,
- aus dem 2. Vorsitzenden,
- aus dem 1. Schriftführer,
- aus dem 2. Schriftführer,
- aus dem 1. Schatzmeister,
- aus dem 2. Schatzmeister,
- sowie aus mindestens 6 Beisitzern.

Die Vorstandschaft wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in einem gesonderten Wahlgang mittels schriftlicher Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist auf Antrag die Wahl auch durch Anruf zulässig.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen für denselben im Sinne des § 26 BGB.

Zum Ausweis gegenüber dem Gericht dient die Niederschrift über die Jahreshauptversammlung bezüglich der Wahlhandlung.

./.

§ 22

Im Verhältnis nach innen obliegt der Vorstandschaft die gesamte Leitung des Vereins. Sie besorgt die Ankäufe, bestimmt die Tagesordnung für die Versammlungen und legt den letzten Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag vor.

Die Geldgeschäfte besorgt der Schatzmeister nach Anweisung der Vorstandschaft. Er hat für rechtzeitigen Eingang der Beiträge zu sorgen und ist verpflichtet, mit der Beitragszahlung im Verzug befindliche Mitglieder rechtzeitig, d.i. spätestens 6 Wochen nach der Verfallzeit, zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so hat er unter Hinweis auf die Folgen (§ 13) die schuldigen Beiträge auf Kosten der Säumigen einheben zu lassen.

§ 23

Die Vorstandschaft versammelt sich möglichst monatlich einmal auf Einladung des Vorsitzenden und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse werden im Berichtsbuch niedergeschrieben und von dem 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Vornahme der satzungsmäßigen Neuwahl in Tätigkeit. Falls im Laufe des Vereinsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft ausscheidet, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzung durch die Vorstandschaft vorgenommen werden.

./.

Die Jahreshauptversammlung wird durch die Vorstanderschaft berufen. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung. Die Tagesordnung muß bei der Einladung bekanntgegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 25

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig

1. zur Entgegennahme des von der Vorstanderschaft zu erstattenden Jahresberichts,
2. zur Verabschiedung der von der Vorstanderschaft vorzulegenden Rechnung,
3. zur Änderung der Satzungen,
4. zur Wahl der Vorstanderschaft und zweier Rechnungsprüfer,
5. zur Beschlußfassung über Anträge, für welche die Vorstanderschaft nicht zuständig ist.

Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht in den §§ 26 und 27 etwas anderes bestimmt ist. Der Schriftführer hat über die Verhandlungen eine Niederschrift zu führen und diese mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

./.

§ 26

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 27

Die Vorstanderschaft hat das Recht und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder die Pflicht, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 28

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist zu berufen

1. alljährlich im Monat Januar,
2. sooft es die Vorstanderschaft für nötig erachtet.

VI.

A u f l ö s u n g d e s V e r e i n s

§ 29

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (Ausnahme Abs. 2) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung oder Aufhebung

./.

darf nicht erfolgen, solange noch 7 Mitglieder demselben angehören. Wird die Auflösung innerhalb der 7 Mitglieder beschlossen, so muß dies mit 2/3-Stimmenmehrheit geschehen.

2. Sollte der Unterhalt des Kleinzoos eines Tages aus irgendwelchen Gründen nicht mehr möglich sein, so hat sich der Verein auf seine bisherigen, mit Satzung vom 21. März 1953 festgelegten Ziele zu beschränken. Eine entsprechende Änderung der Satzung ist dann gemäß § 26 zulässig. Eine solche Änderung des Vereinszweckes ist nicht als Änderung des Vereinszweckes nach Abs. 1 anzusehen.

§ 30

Für alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

Vorstehende Satzung wurde in der heutigen außerordentlichen Jahreshauptversammlung neu erstellt und einstimmig angenommen.

Ingolstadt, den 6. November 1969

Die Vorstandschaft:

gez. Kisslinger	gez. Zeiss
1. Vorsitzender	1. Schriftführer
gez. Fischer	gez. L. Bielmeier
1. Schatzmeister	2. Vorsitzender

./.

gez. Beck	gez. Augustin
2. Schriftführer	2. Schatzmeister
gez. H. Bielmeier	gez. Prestele
Beisitzer	Beisitzer
gez. Guttenberger	gez. Modelmeier
Beisitzer	Beisitzer
gez. Schmidl	gez. Dankert
Beisitzer	Beisitzer

Die Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt in Band 2 Seite 90 Nr. VR 120 am 9. März 1970 eingetragen.

Ingolstadt, den 9. März 1970

Amtsgericht - Registergericht:

gez. Hanel
Rechtspfleger